

Bonn, den 26. Juni 2020

Rundschreiben 5 / 2020

Erneute Ergänzung zur temporären Änderung der Umsatzsteuersätze

GTGA

Güte- und Überwachungsgemeinschaft Technische Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie in unserem letzten Rundschreiben vom 23. Juni 2020 bereits über Handlungsanweisungen zum Umgang mit der beabsichtigten Senkung der Umsatzsteuer von 19 % auf 16 % (Regelsteuersatz) bzw. von 7 % auf 5 % (ermäßigter Steuersatz) informiert, die ab dem 1. Juli zunächst bis zum 31. Dezember 2020 gelten soll.

In unserem Rundschreiben haben wir uns insbesondere mit der **Umsatzbesteuerung und dem Vorsteuerabzug bei der Abrechnung von Teilentgelten, die vor dem 1. Juli 2020 für nach dem 30. Juni 2020 ausgeführte Leistungen vereinnahmt werden**, beschäftigt.

Dies betrifft aktuell zu erstellende Rechnungen, weshalb wir uns entschlossen hatten, Sie bereits über das begleitende Schreiben des BMF zu informieren, auch wenn sich dies noch im **Entwurf** befand und Änderungen nicht auszuschließen waren.

Unserem Rundschreiben vom 23. Juni 2020 liegt der bis dahin aktuelle „[Entwurf des begleitenden Schreibens des BMF](#)“ (Stand vom 11. Juni 2020) zugrunde, welcher nunmehr seitens des BMF geändert wurde.

Im **geänderten** „[Entwurf des begleitenden Schreibens des BMF](#)“ (**Stand 23. Juni 2020, 16.22 Uhr**), wurden unter anderem Änderungen zu Punkt 2.3 vorgenommen, auf die wir Sie aufmerksam machen möchten:

„Erteilt der Unternehmer über Teilentgelte, die er vor dem 1. Juli 2020 für steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen vereinnahmt, die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, ist in diesen Rechnungen die nach den bis zum 30. Juni 2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 19 Prozent bzw. 7 Prozent berechnete Umsatzsteuer anzugeben.

Der Leistungsempfänger ist, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG vorliegen, berechtigt, die in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen, wenn er die Rechnung erhalten und soweit er die verlangte Zahlung geleistet hat. Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen (Anzahlungs-) Rechnungen bedarf es nicht, wenn in einer Endrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung mit den ab 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent ausgewiesen wird.

Die Umsätze zu den Steuersätzen 16 Prozent und 5 Prozent sowie der darauf entfallende, selbst berechnete Steuerbetrag sind insgesamt in der Zeile 28 der Umsatzsteuervoranmeldung für den Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung im Jahr 2020 bzw. Zeile 45 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 einzutragen. Dies gilt auch für Umsätze, für die eine Anzahlung vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmt wurde. Bereits mit 19 Prozent oder 7 Prozent besteuerte Anzahlungen zu nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Umsätzen sind zu korrigieren, indem in Zeile 26 bzw. 27 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung im Jahr 2020 bzw. Zeile 38 bzw. 41 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 eine negative Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird. Eine Eintragung in Zeile 62 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung im Jahr 2020 bzw. Zeile 58 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 (als negative Nachsteuer) ist insoweit nicht vorzunehmen.

Der vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger kann nach Rechnungserhalt und Zahlung des Teilentgelts die Vorsteuer in Höhe von 19 Prozent bzw. 7 Prozent in der Zeile 52 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den maßgeblichen Voranmeldungszeitraum im Jahr 2020 bzw. Zeile 122 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 geltend machen. Im Zeitpunkt der Leistungsausführung sind die Vorsteuerbeträge in der Zeile 52 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den maßgeblichen Voranmeldungszeitraum im Jahr 2020 bzw. Zeile 122 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 durch den Differenzbetrag zwischen dem Steuerausweis laut Schlussrechnung und der bereits geltend gemachten Vorsteuer (ggf. mit Minuszeichen) zu mindern.“

Für die Rechnungstellung heißt das im Klartext:

Werden Teilentgelte (Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen) vor dem 1. Juli 2020 abgerechnet für Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 31. Dezember 2020 ausgeführt werden, so ist die Umsatzsteuer von **19 % bzw. 7 %** auszuweisen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch dieses begleitende BMF-Schreiben bislang nur im **Entwurf** vorliegt, sodass inhaltliche Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Für konkrete Fragen, insbesondere zur Rechnungsstellung und ggf. Rechnungskorrektur, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA

Geschäftsführerin



Britta Brass
Rechtsanwältin